

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2012

Nr. 2012/658

KR.Nr. A 225/2011 (VWD)

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Für eine massvolle Erweiterung der Sonntagsöffnungszeiten (14.12.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstoss

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Rahmen der Erfüllung des Auftrags A 052/2010 eine massvolle Erweiterung der Öffnungsmöglichkeiten von Lebensmittelgeschäften am Sonntag vorzulegen.

2. Begründung

Das aktuell geltende Recht sieht am Sonntag eine Öffnungsmöglichkeit für Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden von 10-12 Uhr vor. Diese kann für Bäckereien und Konditoreien durch die Gemeinden auf 8 Uhr vorverschoben resp. auf 18 Uhr ausgedehnt werden (§ 3 und § 4 Abs. 5 Ladenschlussverordnung). Diese bald 25 Jahre alte Regelung scheint in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss:

- Die Beschränkung der Möglichkeit der Erweiterung der Öffnungszeiten auf Bäckereien und Konditoreien ist ein problematisches Kriterium, da die Abgrenzung zu Lebensmittelgeschäften schwierig ist. Zudem erfüllen wohl nur noch die wenigsten am Sonntag ab 8 Uhr geöffneten Bäckereigeschäfte die strenge Definition von Bäckerei, welche vorsieht, dass das Brot vor Ort hergestellt wird.
- Durch die Beschränkung der Öffnungszeiten für Lebensmittelgeschäfte auf 2 Stunden erfahren diese eine Benachteiligung gegenüber z.B. Tankstellenshops und gegenüber Geschäften in Nachbarkantonen.
- Die starke Nutzung von sonntags geöffneten Läden zeigt, dass das Bedürfnis der Menschen vorhanden ist, auch am Sonntag Lebensmittel einkaufen zu können.

Es geht nicht darum, eine Totalliberalisierung der Öffnungszeiten oder eine Aufweichung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen einzuläuten. Vielmehr soll durch eine massvolle Erweiterung der Öffnungsmöglichkeiten eine Anpassung der Gesetzgebung an die Bedürfnisse von Gewerbe und Konsumenten und Konsumentinnen ermöglicht werden. Wo die Grenzen gezogen werden sollen, soll im politischen Prozess unter Einbezug der Sozialpartner ausgehandelt werden. Ob eine Unterscheidung nach Grösse der Verkaufsfläche, Art der verkauften Ware, Trägerschaft (z.B. Familienbetriebe) oder einer Kombination dieser Parameter getroffen wird, bleibt mit diesem Auftrag offen.

Die Mehrheit des Kantonsrats hat im Jahr 2010 folgenden Auftragstext erheblich erklärt: „Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Zur Frage des Umfangs der Flexibilisierung lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.“

Dieser Text beruhte auf dem Auftrag von Markus Knellwolf (A 052/2010), der eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen forderte. Ob die Sonntagsöffnungszeiten auch erweitert werden sollen, geht daraus nicht hervor – eine historische Auslegung spricht dagegen, da damals die Frage der vier Sonntagsverkäufe vor der Volksabstimmung stand und sich der ursprüngliche Auftrag nur auf Werktage beschränkte. Mit dem vorliegenden Auftrag soll sichergestellt werden, dass die Sonntagsöffnungszeiten in die bevorstehende Revision einbezogen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der vorliegende Auftrag möchte in Ergänzung zum Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen; A052/2010) eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonntagen. Diese Ausdehnung ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, da an Sonntagen noch zusätzliche Schutzbestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) sowie der dazugehörenden Verordnung 2 (ArGV 2; 822.112) gelten. So ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung und können nur erfolgen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Zudem gibt es Ausnahmen für Branchen, für die der gesetzliche Arbeitszeitrahmen nachweislich zu eng ist. Auf dieser Basis werden in der ArGV 2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit festgehalten. Demnach können Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften von Bäckereien, Konditoreien, Confisereien und Blumenläden am Sonntag ohne arbeitsrechtliche Ausnahmewilligung beschäftigt werden, sofern dadurch die weiteren Vorschriften der Polizei und Umweltvorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden nicht verletzt werden. Lebensmittelgeschäfte können hingegen ihre Dienstleistung nur anbieten, wenn sie keine Arbeitnehmenden beschäftigen, das heisst der Geschäftsinhaber oder seine Familienangehörigen müssen die Kundschaft selber bedienen. Die kantonale Ladenschlussverordnung (LV, BGS 513.431) sieht in § 3 das Offenhalten von Lebensmittelgeschäften zwischen 10 – 12 Uhr explizit vor.

Mit der am 12. Juni 2008 von Nationalrat Christian Lüscher eingereichten parlamentarischen Initiative zur Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops wurde eine schweizweite Diskussion entfacht. In unserer Vernehmlassungsantwort vom 17. Mai 2011 haben wir das Ziel der Initiative grundsätzlich unterstützt, forderten jedoch eine Beschränkung der Verkaufsfläche in Tankstellenshops auf maximal 120 m². Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 2012 der Gesetzesrevision zur Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops zu handeln der eidgenössischen Räte zugestimmt. Sollte diese Gesetzesrevision dereinst angenommen werden, werden Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sein muss, auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr Arbeitnehmende rund um die Uhr und auch am Sonntag beschäftigen dürfen. Daraus dürfte ein gewisser Wettbewerbsvorteil dieser Tankstellenshops zu Lasten der Lebensmittelgeschäfte entstehen.

Im Kanton Solothurn wurden zwei Vorlagen zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen in den Jahren 1996 und 2002 vom Stimmvolk deutlich verworfen. Die Einführung von vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen erhielt 2010 in der Volksabstimmung eine deutliche Zustimmung, im Vorfeld hat sich aber gezeigt, wie kontrovers diese Thematik von den unterschiedlichen Interessensgruppen beurteilt wird. In Erfüllung des Vorstosses von Markus Knellwolf (A052/2010) haben wir die Sozialpartner dazu eingeladen, uns einen Vorschlag über die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten einzureichen. Wir werden diesen, bisher noch nicht eingereichten Vorschlag, im Rahmen des Projektes „Neues Volkswirtschaftsgesetz“ prüfen und dort aufnehmen. Dieser dürfte sich aber prioritär auf die Öffnungszeiten an Werktagen auswirken.

Wie bereits dargelegt wird die Sonntagsarbeit resp. deren Verbot durch die Bundesgesetzgebung (ArG) geregelt. Die Kompetenzen des Kantons beschränken sich dabei auf die Frage der

Ladenöffnung ohne Arbeitnehmende. Es dürfte sich als wenig sinnvoll erweisen, die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen zu erweitern, ohne dabei die Möglichkeit zu schaffen, Arbeitnehmende zu beschäftigen. Im Bereich des Arbeitsgesetzes verfügt der Kanton aber über keine ausreichenden legislatorischen Kompetenzen um die bewilligungsfreie Beschäftigung von Angestellten in Verkaufsgeschäften, über das heute geltende Ausmass hinaus, zu ermöglichen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011-2617)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat